

Article quatrième.

La présente Convention sera mise en vigueur le premier Janvier 1861, elle aura la force et la valeur du traité du 29 Avril 1851, dont elle formera l'annexe.

Article cinquième.

La présente Convention sera ratifiée, et les ratifications en seront échangées à Berlin dans le plus court délai.

En foi de quoi et munis à cet effet de pleinpouvoirs trouvés en bonne et due forme les plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Berlin le 20 Sept. 1860.

(signé) Geffcken.
(L. S.)

(signé) Launay.
(L. S.)

Artikel IV.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll am 1. Jan. 1861 in Wirksamkeit treten und gleiche Kraft und Geltung mit dem Vertrage vom 29. April 1851 haben, zu welchem sie die Ergänzung bildet.

Artikel V.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratificationen sollen in kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten, welche zu diesem Behufe mit in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten versehen waren, die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen zu Berlin den 20. Sept. 1860.

(gez.) Geffcken.
(L. S.)

(gez.) Launay.
(L. S.)

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. October 1860.

1. Bericht der Straßenbepflasterungsdeputation, eine Nachbewilligung für die große Johannisstraße betreffend.

Die Bürgerschaft kann sich nicht damit einverstanden erklären, daß eine Erhöhung des für diese Anlage ausgeworfenen Budgetpostens eintrete und muß daher ihrerseits der vorgeschlagenen Nachbewilligung die Genehmigung versagen. Dagegen findet sie wider die in dem

2. Bericht der Deputation bei dem Weinkeller, Nachbewilligung betreffend, beantragte Nachbewilligung von 12,000 Thlr. zum Ankauf von Weinen Nichts zu erinnern, und ertheilt dazu ihre Zustimmung.

3. Einige Verbesserungen auf dem Weserbahnhofe.

Desgleichen genehmigt sie Behufs Ausführung der in dem Bericht der Eisenbahndeputation für nothwendig erklärten, unter 1 bis 10 speciell aufgeführten Aenderungen und Vervollständigungen die beantragte Nachbewilligung von 3372 Thlr. 48 Gr.

4. Bericht, den Gehalt des Steuerinspectors betreffend.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß der Gehalt des Steuerinspectors auf 1200 Thlr. mit einer Steigerung von 100 Thlrn. in je fünf Jahren bis zur Maximalsumme von 1500 Thlr. festgesetzt werde, kann sich jedoch mit einem verfrühten Eintritt der Alterszulage nicht einverstanden erklären.

Was die Bemerkung der Deputation rücksichtlich der Wohnung des Steuerinspectors betrifft, so ist es der Bürgerschaft zwar genehm, daß die von dem verstorbenen Beamten inne gehabte Wohnung auch dem neu anzustellenden überwiesen werde, sie hält es jedoch für zweckmäßig, daß schon im Voraus für den Fall, daß der Staat die

gedachte Wohnung zu anderen Zwecken benutzen sollte, die dem Beamten alsdann etwa zu bewilligende Miethentschädigung festgesetzt werde und sieht über diesen Gegenstand noch einem Bericht der Deputation entgegen.

5. Den Bericht der Finanzdeputation über die Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen und ermächtigt sie ihrerseits die Deputation eintretenden Falles für den Staatshaushalt aus den Anleihegeldern vorschussweise den Bedarf zu entnehmen.

6. Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Aufhebung von Militairlasten.

Die Bürgerschaft ertheilt ihre Mitgenehmigung zur Ausstellung der beantragten Reciprocitätserklärung.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 12. October 1860.

1. Nachbewilligung für die große Johannisstraße.

Hinsichtlich des von der Straßenbaudeputation gestellten Antrages auf eine Nachbewilligung erklärt der Senat sich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft einverstanden.

2. Nachbewilligung für den Weinkeller.

Auch der Senat ertheilt der von der Weinkellerdeputation gewünschten Verwendung von 12,000 Thalern für den Ankauf von Weinen seine Genehmigung.

3. Verbesserungen auf dem Weserbahnhofe.

Nicht minder tritt er in Betreff der Nachbewilligung für verschiedenen Verbesserungen auf dem Weserbahnhofe dem desfallsigen Beschlusse der Bürgerschaft entgegen.

4. Gehalt des Steuerinspectors.

Dem Senate ist es genehm, daß das Gehalt des Steuerinspectors auf 1200 Thaler mit einer Steigerung um 100 Thaler von fünf zu fünf Jahren bis zu dem Höchstbetrage von 1500 Thalern festgestellt werde, er muß sich jedoch vorbehalten auf den Antrag der berichtenden Deputation, wonach unter Umständen auch ein verfrühter Eintritt der Alterszulage würde stattfinden können, zurückzukommen. Was die Bemerkung der Bürgerschaft über die Dienstwohnung des genannten Beamten betrifft, so hat der Senat die Accisedeputation aufgefordert sich über diesen Gegenstand weiter zu äußern.

5. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse in den ersten acht Monaten des laufenden Jahres.

Auch der Senat ermächtigt die Finanzdeputation, eintretenden Falles den Bedarf für den Staatshaushalt aus den Anleihegeldern vorschussweise zu entnehmen.